

# **Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Metten vom 27. Mai 1998**

**Arbeitsfassung; Stand: 1. Dezember 2015**

Der Markt Metten erlässt gemäß Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1996 (GVBl. S. 289) folgende Satzung:

## **I. Allgemeine Ehrungen**

### **§ 1**

#### **Ehrenbürger**

- 1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt Metten in herausragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ehrung ist die höchste Auszeichnung, die der Markt verleiht. Die Anzahl der lebenden Inhaber des Ehrenbürgerbriefes soll 5 nicht übersteigen.
- 2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch des Marktes Metten eintragen.

### **§ 2**

#### **Ehrenring**

- 1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt besonders verdient gemacht haben, können den Goldenen Ehrenring des Marktes Metten verliehen erhalten. Die Anzahl der lebenden Träger des Goldenen Ehrenringes soll 7 nicht übersteigen.
- 2) Der Goldene Ehrenring besteht aus 14-karätigem Gold mit aufgelegtem Wappen des Marktes Metten. Auf der Innenseite des Ringes wird der Name des Trägers und das Datum der Verleihung eingraviert.
- 3) Über die Verleihung des Goldenen Ehrenringes wird dem Träger eine Urkunde in feierlicher Form ausgehändigt.

### **§ 3**

#### **Bürgermedaille**

- 1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt Metten verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Zahl der lebenden Träger der Bürgermedaille soll 15 nicht übersteigen.
- 2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes mit der Unterschrift „Markt Metten“ und auf der Rückseite die Worte „Für Verdienste um den Markt“ mit dem Namen und Datum der Verleihung.
- 3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „..... hat sich um den Markt Metten verdient gemacht. Der Marktgemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom .... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.  
(Ort) (Datum) (Name)  
1. Bürgermeister“

## **§ 4**

### **Verleihung und Verlust der Auszeichnung**

- 1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der 1. Bürgermeister und die Fraktionen des Marktgemeinderates. Die Vorschläge sind schriftlich und mit entsprechender Begründung einzureichen. Über die Verleihung entscheidet der Marktgemeinderat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Marktgemeinderates.
- 2) Die Verleihung der Auszeichnung nach den §§ 1 bis 3 kann wegen unwürdigen Verhalten widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Marktgemeinderates.
- 3) Bei Widerruf der Auszeichnung ist der Ehrenbürgerbrief, der Goldene Ehrenring sowie die Bürgermedaille an den Markt Metten zurückzugeben.

## **II. Ehrungen im Bereich der Kultur**

### **§ 5**

#### **Kulturehrennadel**

- 1) An Mitglieder, Organisationen und Interessengruppen mit dem Sitz im Markt kann für besondere Leistungen die Kultur-Ehrennadel verliehen werden.

An berufsmäßig mit kulturellen Aufgaben betraute Personen wird für den eigenen Wirkungskreis die Auszeichnung nicht verliehen.

- 2) Die Kultur-Ehrennadel enthält das Marktwappen mit zwei Lorbeerzweigen, die im unteren Schnittpunkt der seitlichen Wappenrundung anliegen.

## **§ 6**

### **Voraussetzung für die Verleihung**

- 1) Die Kultur-Ehrennadel in Bronze wird für herausragende Leistungen auf Kreis- oder Bezirksebene verliehen
- 2) Die Kultur-Ehrennadel in Silber (versilbert) wird für herausragende Leistungen auf Landes- und Bundesebene oder internationalen Veranstaltungen verliehen.
- 3) Bei einer Gruppe wird die Auszeichnung den gesamten Mitgliedern verliehen.
- 4) Die Kultur-Ehrennadel in Bronze oder Silber wird an dieselbe Person nur einmal verliehen.

## **III. Ehrungen im Bereich des Sports**

### **§ 7**

#### **Sportlerehrennadel**

- 1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit dem Sitz im Markt kann für sportliche Leistungen die Sportler-Ehrennadel verliehen werden.

An Berufssportler wird die Auszeichnung nicht verliehen.

- 2) Die Sportler-Ehrennadel enthält das Marktwappen mit zwei Lorbeerzweigen, die im unteren Schnittpunkt der seitlichen Wappenrundung anliegen.
- 3) Für Ehrungen anderer Personen und Personengruppen für Leistungen auf dem Gebiet des Sports kann der Markt Metten Richtlinien erlassen.

### **§ 8**

#### **Voraussetzung für die Verleihung**

- 1) Die Sportler-Ehrennadel in Bronze wird für 1. Siege bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaften und für 2. oder 3. Siege bei Landesmeisterschaften verliehen.

- 2) Die Sportler-Ehrennadel in Silber (versilbert) wird für 1. Siege bei Landesmeisterschaften und für 1., 2. oder 3. Siege bei Deutschen oder höheren Meisterschaften verliehen.
- 3) Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.
- 4) Bei Meisterschaften, Höchst- oder Bestleistungen einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.
- 5) Die Sportler-Ehrennadel in Bronze oder Silber wird an denselben Sportler nur einmal verliehen.

## **§ 9**

### **Antrag**

Die Verleihung der Ehrennadeln für Kultur und Sport setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung voraus. Die Anträge sind jeweils bis zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.

## **§ 10**

### **Durchführung der Verleihung**

Die Verleihung der Ehrennadeln soll in jedem Kalenderjahr für alle ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name der bzw. des Ausgezeichneten oder der Mannschaft bzw. der Gruppe und die Leistung eingetragen sind.

## **IV. Sonstiges**

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen vom 16.11.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.02.1997 außer Kraft.

Metten, 27. Mai 1998

Schmid  
1. Bürgermeister